

**46. Wessen „Familienglieder“ und welche „andere Gewerbetreibende“ unterliegen den Vorschriften der §§. 115 bis 119 der revidierten Gewerbeordnung?**

Gesetz v. 17. Juli 1878 betr. die Abänderung der Gewerbeordnung (R.G.Bl. S. 199) Art. 1 (§§. 115, 119), Art. 2 Ziff. 1 u. 8 (§§. 146 u. 154).  
Vgl. Bd. 5 Nr. 150.

I. Straffenat. Urtr. v. 30. März 1882 g. R. u. Gen. Rep. 599/82.

I. Landgericht Aachen.

R., technischer Betriebsführer des Ger Bergwerkvereines, wurde auf Grund der §§. 115 und 119 G.O. in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli 1878, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, verurteilt, weil er an Arbeiter des Bergwerkes Waren kreditiert hatte.

Seine Ehefrau und Tochter, welche nach der Anklage die an zwei

verschiedenen Orten auf Rechnung des R. geführten Handelsetablissemments, aus welchen die Waren abgegeben wurden, geleitet hatten, wurden freigesprochen, weil sie weder zu den „Familiengliedern“ eines Gewerbetreibenden im Sinne der angeführten Paragraphen, noch zu den dort gemeinten „anderen Gewerbetreibenden“ gehörten.

Die Revision des Staatsanwaltes wurde verworfen.

#### Gründe:

Der Eröffnungsbeschluß hatte Verletzung der §§. 115. 119 G.D. durch die beiden inzwischen freigesprochenen Angeklagten in ihrer Eigenschaft „als Familienglieder“ des Mitangeklagten R. angenommen und deshalb die beiden Frauen unter Anklage gestellt, während die Revision sie nunmehr zunächst als „andere Gewerbetreibende“ im Sinne des §. 119 betrachtet und deshalb verurteilt wissen will.

Von beiden Gesichtspunkten aus konnte aber eine Verurteilung dieser Angeklagten als selbständiger Thäter nicht gerechtfertigt werden.

1. Unter „Gewerbetreibenden“ im Sinne der §§. 115 flg. der revidierten Gewerbeordnung sind die selbständigen Arbeitgeber im Gegensatz zu den gewerblichen Arbeitern zu verstehen, wie sich dies klar aus der Entstehungsgeschichte der fraglichen Gesetzesbestimmungen ergibt. Der §. 134 der Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund, an dessen Stelle der gegenwärtige §. 115 getreten ist, sprach von „Fabrikinhavern, sowie allen denjenigen, welche mit Ganz- oder Halbfabrikaten Handel treiben“, und verpflichtete dieselben, die Löhne der für sie beschäftigten Arbeiter in barem Gelde auszusahlen, woran sich auch damals schon das Verbot, denselben Waren zu kreditieren, angeschlossen. Das Gesetz vom 17. Juli 1878 beabsichtigte nun lediglich „die Vorschriften, welche die Gewerbeordnung in den §§. 134—139 zum Schutze der Fabrikarbeiter in Beziehung auf die Art und Weise der Lohnauszahlung getroffen hat, auf den gesamten gewerblichen Arbeiterstand auszudehnen (Motive S. 502), und mußte demgemäß auch den Kreis der den Arbeitern gegenüberstehenden Arbeitgeber erweitern und an Stelle der Fabrikinhaber etc die „Gewerbetreibenden“ setzen. Wenn nun §. 119 desselben Gesetzes die für die Gewerbetreibenden selbst gegebenen Vorschriften der §§. 115—118 auch auf deren Familienglieder, Gehilfen, Geschäftsführer ausdehnt, so waren für diese Ausdehnung offenbar die nahen persönlichen und geschäftlichen Beziehungen der aufgeführten Kategorien zum eigentlichen Geschäftsherrn maßgebend, welche es, wenn

diesen Personen gestattet wäre, die dem Geschäftsherrn verbotenen Vereinbarungen mit den Arbeitern zu treffen, diesem selbst leicht möglich machen würden, durch Vorschlebung der einen oder andern dieser seiner direkten Botmäßigkeit unterstellten Personen das Gesetz zu umgehen und so auf einem Umwege diejenigen Vorteile zu erlangen, welche ihm das Gesetz zu Gunsten der Arbeiter versagt.

Eine analoge Ausdehnung auf andere durch die Fassung des Gesetzes nicht betroffene Personen erscheint, nicht nur nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen, sondern insbesondere bei einem Ausnahmsreale, wie das vorliegende, dessen Thatbestand besondere persönliche Beziehungen und Eigenschaften des Thäters voraussetzt, unbedingt ausgeschlossen.

Das Verhältnis der beiden Angeklagten, Ehefrau und Tochter R., als Familienangehörige des verurteilten Mitangeklagten R., welcher nach den Feststellungen des vorigen Richters als technischer Betriebsführer des E. r. Bergwerkvereines, nicht „der Gewerbetreibende“ selbst ist, sondern nur zur Kategorie der Geschäftsführer im Sinne des §. 119 gehört, wurde daher mit Recht für nicht genügend erachtet, um sie der Vorschrift des bezeichneten Gesetzes zu unterstellen.

2. Unter den „anderen Gewerbetreibenden“, bei deren Geschäft eine der sonst in §. 119 erwähnten Personen mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, kann im Einklange mit der sonstigen eingangs erörterten Ausdrucksweise des Gesetzes wiederum nur ein selbständiger Gewerbetreibender verstanden werden, der nach der Fassung des Gesetzes nicht nur dem eigentlichen Geschäftsherrn der Arbeiter, mit welchem ein Geschäftsverkehr ausgeschlossen sein soll, sondern auch den übrigen in §. 119 bezeichneten Personen als Inhaber eines Geschäftes, bei welchen jene mittelbar oder unmittelbar beteiligt sein sollen, gegenübergestellt erscheint.

Läßt daher, wie im gegebenen Falle, eine der in §. 119 aufgeführten Personen ein weiteres Gewerbe, durch welches sie mit den Arbeitern in verbotenen Geschäftsverkehr tritt, durch Dritte ausüben, während in Wahrheit sie selbst „der Gewerbetreibende“ ist, so können ihre Beauftragten und Bediensteten nicht als „andere Gewerbetreibende, bei deren Geschäft“ der Auftraggeber beteiligt ist, angesehen und selbständig als Urheber der Gesetzesverletzung verantwortlich gemacht werden, sondern der wahre Gewerbetreibende allein hat für die in seinem Gewerbe und in seinem Interesse verübte Gesetzesverletzung als Thäter zu haften.

Dagegen hätte es sich allerdings fragen können, ob die Thätigkeit der Ehefrau und, insoweit eine solche stattfand, worüber sich das Urteil nicht ausspricht, auch die der Tochter R., nicht unter den Begriff der Beihilfe gefallen wäre.

Denn, wenn auch der Meate aus §§. 115. 119 mit §. 146 der revidierten Gewerbeordnung zu denjenigen strafbaren Handlungen gehört, welche durch persönliche Verhältnisse des Thäters, insbesondere dessen Berufsstellung oder Familiengemeinschaft mit einem Angehörigen eines bestimmten Berufes bedingt sind und von anderen, den bezeichneten Kategorien nicht angehörigen Personen als Thäter gar nicht verübt werden können, so ist doch die sonstige Teilnahme, insbesondere Anstiftung und Beihilfe zu einem derartigen Meate, nicht durch gleichartige persönliche Beziehungen des Teilnehmers bedingt, kann vielmehr von jedermann begangen werden. Gegebenen Falles lassen aber die thatsächlichen Feststellungen des vorigen Richters nicht mit Sicherheit entnehmen, ob auf Seite der beiden angeklagten Frauenspersonen die Voraussetzungen der Hilfeleistung, insbesondere die für solche erforderliche Wissentlichkeit genügend vorhanden sind, und da das Instanzgericht in Ermangelung eines entsprechenden Antrages zur ausdrücklichen Prüfung dieser Frage nicht veranlaßt war, ist auch das Revisionsgericht nicht in der Lage, eine Ergänzung des Beweismateriales in dieser Richtung herbeizuführen.